

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 9

15. März 2021

50. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Vollzug des Gaststättengesetzes (GastG); Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen (§ 8 Satz 2 GastG) vom 15. März 2021	104/106
2.	Aufgebot eines Sparkassenbuches, Sparkasse Niederbayern-Mitte	107
3.	Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG); Genehmigung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Ascha-Falkenfels vom 08.03.2021	108/111
4.	Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG); Genehmigung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mitterfels-Haselbach vom 08.03.2021	112/115
5.	Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggasversorgungsanlage (Propan) mit drei Lagerbehältern zu je 2,9 t (je 6.400 l, unterirdische Einlagerung) nach Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Grundstück Fl. Nr. 190/1 der Gemarkung Oberlindhardt, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg.	116/117

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen



Landratsamt
Straubing-Bogen



Aktenzeichen: 51 – 8230

**Vollzug des Gaststättengesetzes (GastG);
Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Frist für den Ablauf von
Gaststättenerlaubnissen (§ 8 Satz 2 GastG) vom 15. März 2021**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt auf der Grundlage von § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Erlöschensfrist für Gaststättenerlaubnisse (§ 2 Absatz 1 GastG) nach § 8 Satz 2 GastG wird bis zum 31. August 2022 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft und ist sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen als bekannt gegeben.

Hinweise:

Der Antrag auf Fristverlängerung wird erst wieder erforderlich, wenn der Erlaubnisinhaber nicht bis zum 31. August 2022 den Betrieb begonnen oder ausgeübt hat.

Begründung:

I.

Durch das fortdauernde Infektionsgeschehen der SARS-CoV-2-Pandemie unterliegt die Ausübung des Gaststättengewerbes seit etwa einem Jahr zum Teil erheblichen Einschränkungen. Einige besonders betroffene Gewerbebetriebe (z. B. Diskotheken, Bars) können im Freistaat Bayern bereits seit dem 16.03.2020 bis heute dauerhaft nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang öffnen. Infolge dessen droht den Inhabern einer Gaststättenerlaubnis nach Ablauf eines Jahres gemäß § 8 Satz 2 GastG das Erlöschen ihrer Erlaubnis.

II.

Die **sachliche Zuständigkeit** des Landratsamtes Straubing-Bogen ergibt sich aus § 30 GastG, § 1 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (BayGastV) i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); **die örtliche Zuständigkeit** ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die Anordnung in Ziffer 1 stützt sich auf § 8 Satz 2 GastG. Demnach kann die Frist i. S. d. § 8 Satz 1 GastG, wonach die Erlaubnis erlischt, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat, bei Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ verlängert werden.

Ein solcher „wichtiger Grund“ ist bei den staatlichen Corona-Maßnahmen anzunehmen, da es sich um hoheitliche Maßnahmen ohne Verschulden der Betroffenen handelt. Einige besonders betroffene Gewerbebetriebe (z. B. Diskotheken, Bars) können im Freistaat Bayern bereits seit dem 16.03.2020 bis heute dauerhaft und weiterhin auf unvorhersehbare Zeit nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang öffnen, wonach die Jahresfrist nach § 8 Satz 1 GastG abzulaufen droht und die Gaststättenerlaubnis des Betreibers unverschuldet erlischt.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und um den betroffenen Personenkreis und die Verwaltung zu entlasten, wird daher der Ablauf der Erlöschensfrist bis zum 31. August 2022 verlängert.

Die sofortige Vollziehung der Verlängerung in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da mit den Maßnahmen, welche dem effektiven Infektionsschutz dienen, insbesondere eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich verlangsamen mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen in der Gastronomie einhergehen. Da sich die landesweiten Einschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bereits jähren, ist ein weiteres Zuwarten, welches mit dem Erlöschen zahlreicher Erlaubnisse verbunden wäre, unverhältnismäßig.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der kraft Gesetz festgelegten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg (schriftlich: Postfach 11 01 65, 93047 Regensburg) beantragt werden.

Straubing, 15. März 2021

Knott
Regierungsrat

AUFGEBOT

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 3564609224 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Landau, den 12.03.2021

SPARKASSE NIEDERBAYERN-MITTE

gez. Anja Kaiser
-Gebietsdirektorin-

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Genehmigung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des
Schulverbandes Ascha-Falkenfels vom 08.03.2021**

Bekanntmachung vom 10.03.2021, Az.: 51-2050

Die Schulverbandsversammlung Ascha-Falkenfels hat in ihrer Sitzung vom 27.01.2021 den Neuerlass einer Schulverbandssatzung beschlossen.

Der Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands bedarf gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 KommZG der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Die Genehmigung und die Schulverbandssatzung wird nachstehend gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 10.03.2021
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Achatz
Verwaltungsrat

I.

Genehmigung

Die Schulverbandsversammlung hat am 27.01.2021 den Neuerlass der Schulverbandssatzung beschlossen. Die erforderliche Genehmigung gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 KommZG wurde vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 02.03.2021, Az.: 51 – 2050 erteilt.

II.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands

Ascha-Falkenfels

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 02. März 2021 genehmigte

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Ascha-Falkenfels

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in ***Ascha***.

§ 2 Organe des Schulverbands

(1) Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und der/die Vorsitzende des Schulverbands (Schulverbandsvorsitzende/r).

(2) Ein Verbandsausschuss wird nicht gebildet.

(3) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Ascha, Falkenfels, Haselbach und Mitterfels.

(4) Der räumliche Wirkungskreis des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern vom 20.06.1969 festgesetzte Schulsprengel.

§ 3 Sitz- und Stimmenverteilung in der Schulverbandsversammlung

(1) ¹In die Schulverbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. ²Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Schulverbandsversammlung.

(2) Jedes Mitglied in der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme.

(3) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der/die Vorsitzende des Schulverbands.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

¹Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied zum Vorsitzenden. ²Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

§ 5 Schulverbandsvorsitzender

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amts gewählt.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit
- eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **130 Euro**.
Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine jährliche pauschale Entschädigung in Höhe von **260 Euro**.

Der Schulverbandsvorsitzende erhält für auswärtige Tätigkeiten monatlich eine pauschale Reisekostenvergütung in Höhe von **50 Euro**.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von **20 Euro**.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeiten Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe A; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden.

§ 7 Geschäftsgang des Schulverbandes

¹Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Schulverbandes

¹Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung der Schulsitzgemeinde (§ 1 Abs. 2) bestimmt. ²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 9 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Mitterfels erledigt, wobei diese über die Kasse der Gemeinde Ascha abgewickelt werden.

§ 10 Finanzierung des Schulverbandes

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage.

(3) Schulverbandsumlage und Investitionsumlage bemessen sich nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde.

§ 11 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am **01. Mai 2020** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes **Ascha-Falkenfels** vom **10. Oktober 2014** außer Kraft.

Mitterfels, 08.03.2021
Schulverband Ascha-Falkenfels

gez.

Wolfgang Zirngibl
Schulverbandsvorsitzender

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Genehmigung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des
Schulverbandes Mitterfels-Haselbach vom 08.03.2021**

Bekanntmachung vom 10.03.2021, Az.: 51-2050

Die Schulbandsversammlung Mitterfels-Haselbach hat in ihrer Sitzung vom 27.01.2021 den Neuerlass einer Schulbandsatzung beschlossen.

Der Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulbands bedarf gema Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 KommZG der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Die Genehmigung und die Schulbandsatzung wird nachstehend gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 10.03.2021
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Achatz
Verwaltungsrat

I.

Genehmigung

Die Schulbandsversammlung hat am 27.01.2021 den Neuerlass der Schulbandsatzung beschlossen. Die erforderliche Genehmigung gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 KommZG wurde vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 02.03.2021, Az.: 51 – 2050 erteilt.

II.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands

Mitterfels-Haselbach

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 02. März 2021 genehmigte

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Mitterfels-Haselbach

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in ***Mitterfels***.

§ 2 Organe des Schulverbands

(1) Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und der/die Vorsitzende des Schulverbands (Schulverbandsvorsitzende/r).

(2) Ein Verbandsausschuss wird nicht gebildet.

(3) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Ascha, Falkenfels, Haselbach, Mitterfels, Haibach, Loitzendorf, Rattiszell und Stallwang.

(4) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnungen der Regierung von Niederbayern vom 06.09.2010 und 10.08.2017 festgesetzten Schulsprengel.

§ 3 Sitz- und Stimmenverteilung in der Schulverbandsversammlung

(1) ¹In die Schulverbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. ²Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Schulverbandsversammlung.

(2) Jedes Mitglied in der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme.

(3) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der/die Vorsitzende des Schulverbands.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

¹Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied zum Vorsitzenden. ²Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

§ 5 Schulverbandsvorsitzender

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amts gewählt.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von **200 Euro**.
Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von **30 Euro**.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von **20 Euro**.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeiten Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe A; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden.

§ 7 Geschäftsgang des Schulverbandes

¹Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Schulverbandes

¹Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung der Schulsitzgemeinde (§ 1 Abs. 2) bestimmt. ²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 9 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Mitterfels erledigt, wobei diese über die Kasse des Marktes Mitterfels abgewickelt werden.

§ 10 Finanzierung des Schulverbandes

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage.

(3) Schulverbandsumlage und Investitionsumlage bemessen sich nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde.

§ 11 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am **01. Mai 2020** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes **Mitterfels-Haselbach** vom **10. Oktober 2014** außer Kraft.

Mitterfels, 08. März 2021
Schulverband Mitterfels-Haselbach

gez.

Simon Haas
Schulverbandsvorsitzender

AZ: 22-1711/1

Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasversorgungsanlage (Propan) mit drei Lagerbehältern zu je 2,9 t (je 6.400 l, unterirdische Einlagerung) auf dem Grundstück Fl. Nr. 190/1 der Gemarkung Oberlindhardt, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, durch die Fahrner Bauunternehmung GmbH, Bayerwaldstr. 8, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

BEKANNTGABE:

Die Fahrner Bauunternehmung GmbH beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggasversorgungsanlage (Propan) mit drei Lagerbehältern zu je 2,9 t (je 6.400 l, unterirdische Einlagerung) nach Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Grundstück Fl. Nr. 190/1 der Gemarkung Oberlindhardt, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg.

Gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG sowie Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das o. g. Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Zunächst ist in einer ersten Stufe zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können.

Merkmale des Vorhabens

Die Flüssiggasversorgungsanlage umfasst drei Lagerbehälter zu je 2,9 t (je 6.400 l, unterirdische Einlagerung). Für den Betrieb der Anlage wird ein Flüssiggasgemisch nach DIN 51622 eingesetzt. Es wird als Flüssiggas in der Gasphase verwendet. Die Anlage dient der Energieversorgung der Betriebsanlagen (Dunkelstrahler und Gas-Brennwert-Heizgerät).

Standortbezogene Vorprüfung

- Vom Vorhaben sind nach hiesiger Prüfung keine NATURA-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationalen Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile betroffen.

Das Vorhaben liegt zwar in keinem nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop. Jedoch befindet sich das nächstgelegene Biotop „Kleine Laber“ nur in etwa 300 m Entfernung. Es ist zu erwarten, dass von der Anlage keine oder nur geringe Einwirkungen, selbst auf empfindsame Biotope und Vegetation, ausgehen und Beeinträchtigungen somit ausgeschlossen werden können.

Dies wird, wie nachfolgend dargestellt, vom technischen Umweltschutz bestätigt.

Beurteilung des technischen Umweltschutzes

Umweltauswirkungen, die durch die Anlage entstehen können, sind Lärmemissionen durch die Anlieferung des Propanes sowie diffuse Emissionen des Propangases beim Betankungsvorgang.

Der Flüssiggasbedarf der Heizkesselanlage des Gewerbegebäudes beträgt ca. 20-30 t pro Jahr. Dies entspricht maximal sechs Betankungsvorgängen innerhalb eines Jahres. Das Flüssiggas wird mit einem Tanklastwagen an Werktagen in der Zeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr angeliefert. Ein Tankvorgang nimmt rund zwei Stunden in Anspruch. Für die An- und Abfahrt des Tanklastwagens wird ein Zeitraum von 15 Minuten einkalkuliert. Daraus ergeben sich für den Mittelungszeitraum von einer Stunde Schalleistungspegel von 94 dB(A) und 63 dB(A). Dies führt am

nächstgelegenen Immissionsort zu einer Unterschreitung der Immissionsrichtwerte von mehr als 20 dB(A). Schädliche Umweltauswirkungen des Propantanks durch Lärmemissionen sind daher ausgeschlossen.

Zu Emissionen von Propan kann es beim Abkoppelvorgang der Füllpistole des Tankfahrzeuges kommen. Dabei entstehen Emissionen von 0,2 kg pro Füllvorgang. Nach TA Luft dürfen organische Stoffe in einem Abgas den Massenstrom von 0,5 kg pro Stunde nicht überschreiten. Da ein Tankvorgang mit zwei Stunden angesetzt werden kann, unterschreiten die auftretenden Propanemissionen selbst bei einer Betankung aller drei Tanks an einem Tag den Bagatellmassenstrom nach TA Luft. Folglich entstehen keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Propanemissionen.

Durch den Betrieb der beantragten Anlage entstehen keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Lärm- oder Gasemissionen. Aus Sicht des technischen Umweltschutzes besteht keine UVP-Pflicht.

Die naturschutzfachliche UVP-Vorprüfung wird daher mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen nicht auftreten bzw. dass erhebliche Beeinträchtigungen für das Biotop „Kleine Laber“ nicht entstehen und somit keine UVP-Pflicht besteht.

- Das Vorhaben liegt in keinem Wasserschutzgebiet, Risiko- oder Überschwemmungsgebiet. Es ist kein Heilquellenschutzgebiet vorhanden. Bei antragsgemäßer Ausführung und ordnungsgemäßigem Betrieb findet keine Beeinträchtigung für den Bereich Wasser statt.
- Es handelt sich um kein Gebiet, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind.
- Das geplante Vorhaben soll in Mallersdorf-Pfaffenberg realisiert werden. Hierbei handelt es sich um keinen Ort mit hoher Bevölkerungsdichte. Es liegt insbesondere kein Zentraler Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes vor. Dies ist dem Regionalplan der Region Donau-Wald zu entnehmen.
- Denkmäler, Denkmalensembles sowie Belange der Bodendenkmalpflege sind nicht betroffen.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde in zwei Stufen durchgeführt, da besondere örtliche Gegebenheiten in Form eines Biotops im Sinne des § 30 BNatSchG vorliegen. Es konnte jedoch festgestellt werden, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, hervorgerufen werden. Eine UVP-Pflicht liegt somit nicht vor.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 22, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-509, eingeholt werden.

Straubing, 10.03.2021
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz

Popp